1 VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH
§ 13 BBauG LT. RATSBESCHLUSS
VOM 6.7.76
LEICHLINGEN DEN 5.7.1976
R. Lumer
BÜRGERMEISTER (STELLVERTR.)

Stadt Leichlingen Rheinisch-Bergischer Kreis

BERGSTRASSE

WA3

WA4

WA2

WA1

WA5

FLUR 1

FLUR 2

IM STEINGRABEN

REGENWASSERKANAL FÜR WOHNBEBAUUNG SCHMUTZWASSERKANAL ZUM WUPPERSAMMLER

ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN IN ORANGE ERFOLGTEN LT. RATSBESCHLUSS VOM 31.3.1976 AUFGRUND VORGEBRACHTER BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER OFFENLEGUNG.

WA1-3+5	I
0,4	(0,5)
O	Λ 40°-50°
max 2 W	

WA4+5	II
0,4	(0,8)
O	Λ 25°-35°
max 2 W	

AUFSTELLUNG

DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

RECHTSGRUNDLAGEN

DIESER PLAN ENTHÄLT FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BBauG VOM 23. JUNI 1960, BESTIMMUNGEN DER BauNVO VOM 26. NOVEMBER 1968 SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. JANUAR 1965 MIT DEN ERGÄNZUNGEN DER DIN 18 003 (ZEICHEN FÜR BEBAUUNGSPLÄNE) VOM SEPTEMBER 1968.

DIE GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 103 BauONW IN DER FASSUNG VOM 27. JANUAR 1970 IN VERBINDUNG MIT § 9 (2) BBauG UND § 4 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 29. NOVEMBER 1960 SOWIE DES § 4 DER 3. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDESBAUGESETZ VOM 21. APRIL 1970.

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

1. GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNG
 IM BEREICH DER VORGÄRTEN ZWISCHEN BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKEN UND AN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE SIND SPRIEGELZÄUNE ODER HECKEN BIS ZU EINER HÖHE VON 0,80 m ZULÄSSIG.
 DIE HOFSEITIGE EINFRIEDIGUNG IST, SOFERN EINE SOLCHE ALS NOTWENDIG ERSCHEINT, MIT MASCHENDRAHT BIS ZU 1,25 m HÖHE ZULÄSSIG.
2. DAS AUFSTELLEN VON LEITUNGSMASTEN IN DEN VORGÄRTEN UND NEBEN DEN HÄUSERN IST NICHT ZULÄSSIG.
3. DREMPEL SIND NICHT ZULÄSSIG.
4. DOPPELHÄUSER UND ZUSAMMENGEBAUTE GARAGEN MÜSSEN IN DER GESTALTUNG UNTEREINANDER ANGEPASST WERDEN.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

1. AUSSER DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 23 (5) BauNVO) KÖNNEN AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GARAGEN GEM. § 1 ABS. 5 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN.
2. DIE AN VERSCHIEDENEN STELLEN ERFOLGTE UNTERTEILUNG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSWEGE IN GEHWEGE, FAHRBAHNEN, PARKSTREIFEN USW. IST ENTSPRECHEND ZIFF. 6.1 DER DIN 18 003 ALS HINWEIS ZU BEWERTEN.
3. GARAGEN MÜSSEN VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE EINEN ABSTAND VON MINDESTENS 5 m HABEN, UM DAS ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN VOR GARAGEN ZU GEWÄHRLEISTEN. DIES GILT AUCH FÜR BAUGRUNDSTÜCKE, BEI DENEN DIE DISTANZ ZWISCHEN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND DER BAUGRENZE WENIGER ALS 5 m BETRÄGT.
4. IM WA4-GEBIET IST BEI HÄNGIGEM GELÄNDE DIE ZWEIGESCHOSSIGKEIT ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZT. HIER DÜRFEN DIE TRAUFHÖHEN BERGSEITIG HÖCHSTENS 3,25 m, TALSEITIG HÖCHSTENS 5,50 m ÜBER DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERFLÄCHE LIEGEN. (AUSGANGSMASS IST EINE GESCHOSSHÖHE VON 2,75 m UND EINE SOCKELHÖHE VON 0,50 m.)

A 15

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

PLANZEICHEN UND IHRE ERLÄUTERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WOHNBAUFLÄCHEN
- KLEINSIEDLUNGSGEBIETE — WS
- REINE WOHNGEBIETE — WR
- ALLGEM. WOHNGEBIETE — WA

GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- DORFGEBIETE — MD
- MISCHGEBIETE — MI
- KERNGEBIETE — MK

GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- GEWERBEGEBIETE — GE
- INDUSTRIEGEBIETE — GI

SONDERBAUFLÄCHEN
- WOCHENENDHAUSGEBIETE — SW
- SONDERGEBIETE — SO

VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN — P
- VERKEHRSFLÄCHE MIT GRÜNGESTALTUNG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG DES GEHWEGES
- LÄNGSNEIGUNG DER PLANSTRASSEN — z. B. 2,5 %
- HÖHE ÜBER N.N. VORHANDEN — 124,67
- HÖHE ÜBER N.N. GEPLANT — (124,67)
- SICHTLINIEN

BAUL. ANLAG. U. EINRICHTG. F. D. GEMEINBED.
- FLÄCHEN D. BAUGRUNDST. F. DEN GEMEINBEDARF
- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- KIRCHE
- SCHULE
- HALLENBAD
- KRANKENHAUS
- KINDERTAGESSTÄTTE KINDERGARTEN
- THEATER
- SCHUTZRAUM
- JUGENDHEIM, JUGENDHERBERGE
- FEUERWEHR
- POST

MASS DER BAUL. NUTZUNG
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- ALS HÖCHSTGRENZE — II
- ZWINGEND — (II)
- TRAUFHÖHEN (ü. N.N.) — 123,5
- GRUNDFLÄCHENZAHL — 0,4
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL — (0,7)
- BAUMASSENZAHL — 3,0
- HÖCHSTZAHL DER WOHNUNGEN — 2 W

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
- OFFENE BAUWEISE — o
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG — o
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG — o
- GESCHLOSSENE BAUWEISE — g
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (VORGARTEN)
- VORGESCHL. GEBÄUDESTELLUNG
- FIRSTRICHTUNG
- DACHFORMEN
 - FLACHDACH — FD
 - PULTDACH — PD
 - SATTELDACH — Λ
 - WALMDACH — WD
 - SHEDDACH — SD

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- FLÄCHEN FÜR VERSORG.ANL. OD. FÜR DIE VERWERTG. OD. BESEITIGUNG VON ABWASSER OD. FESTEN ABFALLSTOFFEN
- ELEKTR.-WERK
- WASSERWERK
- GASWERK
- UMSPANNWERK
- WASSERBEHÄLTER
- BRUNNEN
- UMFORMERSTATION
- KLÄRANLAGE
- PUMPWERK
- HAUPTABWASSERLTG.
- MÜLLBESEITIG.-ANL.
- TRAFOSTATION — T
- FERNHEIZWERK
- GASDRUCKREGLERST. — G

GRÜNFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHE
- PARKANLAGE
- ZELTPLATZ
- BADEPLATZ
- FRIEDHOF
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ

SONSTIGE FLÄCHEN
- FL. FÜR AUFSCHÜTTUNG
- FL. F. ABGRABUNG OD. FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCH.
- WASSERFLÄCHEN
- FL. F. DIE LANDWIRTSCHAFT
- FL. F. DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FL. FÜR LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN F. ERWERBS- GARTNEREIEN

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE — St
- FL. F. GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE — GSt
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN — Ga
- FL. F. GEMEINSCHAFTSGARAGEN — Ggg
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELAST. FLÄCHEN — a, b
- ZUGUNSTEN DER ANLIEGER ZUGUNSTEN DER VERSORGUNGSTR. — a, b
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZ.
- GRENZE D. RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE
- VORH. BÄUME (ZU ERHALTEN)
- ANZUPFLANZENDE BÄUME
- ANZUPFLANZENDE BAUMGRUPPEN
- TEXT
- MÜLLBOXEN — MU

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- NATURSCHUTZGEBIET — N
- DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN — L
- WASSERSCHUTZGEBIET — W
- QUELLENSCHUTZGEBIET — Q
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEB. — Ü
- UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE — SANIERUNG
- UMGR. D. BAUFL. OHNE VORGES. ZENTRALE ABWASSERBESEITIG.
- UMLEGUNGSGRENZE (VORH.) UMLEGUNGSGRENZE (VORGES.)
- HÖHENSCHICHTLINIEN — 50
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE VORH. / GEPLANT
- EIGENTUMSGRENZE
- EINTEILUNG DER PARK-, GARAGEN- U. STELLFLÄCHEN
- MESSUNGSLINIEN
- STRASSENACHSE, SCHNITTE
- ENDPUNKTE D. LANDESSCHNITTE — A — B
- MESSUNGSZAHLEN — 12.0
- BÖSCHUNG — ZAUN
- MAUER — HECKE
- FLURSTÜCKSNUMMER
- HAUSNUMMER — (45)
- WOHNGEBÄUDE
- WIRTSCHAFTS- U. INDUSTRIEGEB.
- ÖFFENTL. GEBÄUDE — KIRCHE
- DEM DENKMALSCHUTZ UNTER STELLTE GEBÄUDE — D

ANGEFERTIGT IM 10
DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST EINE NEUKARTIERUNG-ABZEICHNUNG-VERGRÖSSERUNG DER AMTLICHEN KATASTERKARTE. ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DER GEGENWÄRTIGE ZUSTAND RICHTIG ERFASST IST. DIE KATASTERDARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN NACHWEIS ÜBEREIN.

Düsseldorf DEN 3. Nov. 1975

Amt für Agrarordnung Düsseldorf

Reg.Verm.Direktor

DER ENTWURF DES PLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2 (6) BBAUG VOM 23.6.1960 IN DER ZEIT VOM 28.10.1975 BIS 28.11.1975 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BEARBEITET UND GEZEICHNET

LEICHLINGEN DEN 28.10.1975

DER STADTDIREKTOR

LEICHLINGEN DEN 28.10.1975

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1960 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 30.10.1969 AUFGESTELLT WORDEN.

DER RAT DER STADT

DER BÜRGERMEISTER

LEICHLINGEN DEN 06.11.1975

NACH DER BEKANNTMACHUNG IN DEN TAGESZEITUNGEN GEM. ORTSSATZUNG HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) BBAUG VOM 23.6.1960 IN DER ZEIT VOM 24.11.1975 BIS 24.12.1975 ÖFFENTL. AUSGELEGEN.

DER STADTDIREKTOR

STADTBAURAT

LEICHLINGEN DEN 06.01.1976

DER RAT DER STADT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG VOM 23.6.1960 IN VERBINDUNG MIT § 9 u. 4 DER GO NW AM 31.3.1976 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

DER RAT DER STADT

BÜRGERMEISTER

LEICHLINGEN DEN 07.04.1976

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG VOM 18.8.1976 MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Im Auftrag

KÖLN DEN 28/2 1977

DEN AUFLAGEN DES REG. PRÄS. VOM ... IST DIESER PLAN NACH § 6 (1) BRAG VOM ... 1960 AM ... DURCH BESCHLUSS DER STADTVERTR. (BEIRAT) GEÄNDERT WORDEN.

DER STADTDIREKTOR

STADTBAURAT

LEICHLINGEN DEN ... 19

NACH § 12 DES BBAUG VOM 23.6.1960 IST DIE GENEHMIGUNG DES REG. PRÄS. UND DIE ÖFFENTL. AUSLEGUNG DES PLANES MIT BEGRÜNDUNG AM 29.6.77 BEKANNT GEMACHT WORDEN.

DER STADTDIREKTOR

ELBERFELD DEN 29.6. 77

STADT LEICHLINGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. A 15

GEBIET: «HÜLSTRUNG»

1. AUSFERTIGUNG

GEMARKUNG LEICHLINGEN

FLUR: 1,2 M. 1:500